

## Kein Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Anwartschaften aus Kindererziehungszeiten

→ § 1587c Nr. 1 BGB

Der Umstand, dass sich die Ausgleichspflicht eines Ehegatten im Wesentlichen aus Anwartschaften ergibt, die auf Kindererziehungszeiten beruhen, ist für sich allein gesehen kein Grund für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs.

BGH, Beschl. v. 11.9.2007 – XII ZB 262/04 (OLG Karlsruhe, AG Sinsheim)

**Aus den Gründen:** I. Die Parteien streiten um die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Die am 13.6.1996 geschlossene Ehe der Parteien wurde auf den am 15.3.2003 zugestellten Antrag durch Verbundurt. v. 14.7.2004 geschieden (insoweit rechtskräftig) und der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt. Aus der Ehe ist ein am 30.12.1997 geborener Sohn hervorgegangen, der von der Antragstellerin (im Folgenden: Ehefrau, geb. 22.10.1965) betreut wird.

In der Ehezeit (1.6.1996 bis 28.2.2003, § 1587 Abs. 2 BGB) hat die Ehefrau Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 160,92 EUR, bezogen auf den 28.2.2003, erworben; diese beruhen zu einem erheblichen Anteil auf Kindererziehungszeiten. Der Antragsgegner (im Folgenden: Ehemann, geb. am 20.5.1956), der seit 1992 als Transportunternehmer selbständig tätig war, hat in der Ehezeit keine Rentenanswartschaften erworben.

Die Rentenanswartschaften der Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung belaufen sich auf insgesamt 260,33 EUR, die des Ehemannes auf 398,49 EUR; außerdem hat der Ehemann eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen, deren Rückkaufwert im Jahr 2003 6.351,0 EUR betrug. Im Jahre 2001 betrug sein Gewinn vor Steuern 19.451,00 EUR.

Das AG hat den Versorgungsausgleich dahin geregelt, dass es vom Versicherungskonto der Ehefrau auf das Versicherungskonto des Ehemannes Rentenanswartschaften in Höhe von  $(160,92 \text{ EUR} : 2 =) 80,46 \text{ EUR}$  übertragen hat. Die Beschwerde der Ehefrau, mit der sie den Ausschluss des Versorgungsausgleichs gem. § 1587c BGB erstrebt, hat das OLG zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Ehefrau mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

II. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Nach Auffassung des OLG ist der Umstand, dass sich die Ausgleichspflicht der Ehefrau im Wesentlichen aus Anwartschaften ergibt, die auf Kindererziehungszeiten

beruhen, kein Grund, den Versorgungsausgleich wegen grober Unbilligkeit (§ 1587c BGB) auszuschließen oder herabzusetzen. Durch die Zuerkennung von Kindererziehungszeiten werde der Kinder betreuende Elternteil annähernd so gestellt, als wenn er während der Zeit der Kindererziehung tatsächlich Erwerbseinkommen bezogen und Rentenanwartschaften begründet hätte. Hätte er in der Ehezeit solche – durch Erwerbseinkommen erworbene – Rentenanwartschaften begründet, so unterlägen diese dem Versorgungsausgleich.

Eine grobe Unbilligkeit liege auch nicht in dem Umstand, dass der Ehemann während der Ehe auf Grund der gemeinsamen Lebensplanung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und daher keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet habe. Anderenfalls ließe man außer Acht, dass die durch die Nichtentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ersparten Aufwendungen zur gemeinsamen Lebensführung zur Verfügung gestanden hätten.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Ehefrau wegen der weiteren Kindesbetreuung in ihren Möglichkeiten, eine weitere Altersversorgung aufzubauen, beeinträchtigt sei bzw. hierfür überobligationsmäßige Anstrengungen unternehmen müsse. Diese Benachteiligung werde durch den Vorsorgeunterhalt dann nicht ausgeglichen, wenn der Ausgleichsberechtigte nicht leistungsfähig sei. In diesem Falle sei aber auch er nicht in der Lage, in nennenswertem Umfang für sich selbst Versorgungsanwartschaften aufzubauen.

Ein besonderer Ausnahmefall, der bei Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einer grob unbilligen Benachteiligung der Ehefrau führe, sei deshalb nicht erkennbar. Er ergebe sich auch nicht aus weiteren Umständen. Auch der Ehemann verfüge nach Durchführung des Versorgungsausgleichs noch nicht über Rentenanwartschaften, die zur Sicherung seines Existenzminimums ausreichen. Seine Altersversorgung sei auch nicht in anderer Weise gesichert. Es sei insbesondere ungewiss, ob er – 48 Jahre alt – derzeit noch eine nennenswerte Altersversorgung erreichen könne.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

Eine unbillige Härte i.S.d. § 1587c BGB liegt nur vor, wenn eine rein schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs unter den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs, nämlich eine dauerhaft gleichmäßige Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit insgesamt erworbenen Versorgungsanrechten zu gewährleisten, in unerträglicher Weise widersprechen würde (vgl. etwa Senatsbeschl. v. 25.5.2005 – XII ZB 135/02 – FamRZ 2005, 1238, 1239). Ob und inwieweit die Durchführung des Versorgungsaus-

gleichs danach grob unbillig erscheint, unterliegt tatrichterlicher Beurteilung, die vom Rechtsbeschwerdegericht nur daraufhin zu überprüfen ist, ob alle wesentlichen Umstände berücksichtigt wurden und das Ermessen in einer dem Gesetz entsprechenden Weise ausgeübt worden ist (vgl. etwa Senatsbeschl. v. 25.5.2005 – XII ZB 135/02 – FamRZ 2005, 1238). Das ist hier der Fall.

Das OLG geht mit Recht und zutreffender Begründung davon aus, dass Rentenanwartschaften, die auf Kindererziehungszeiten beruhen, dem Versorgungsausgleich in derselben Weise unterliegen wie solche Rentenanwartschaften, die auf Beitragszahlungen beruhen und im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit erworben worden sind.

Der Umstand, dass der Ehemann während der Ehe als selbständiger Transportunternehmer tätig war und deshalb nicht auch seinerseits Versorgungsanrechte begründet hat, beruht auf der gemeinsamen Lebensplanung der Ehegatten und lässt den Ausgleich der von der Ehefrau in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte nicht als grob unbillig erscheinen. Dies gilt auch dann, wenn – wie die Ehefrau geltend macht – der Ehemann aus dieser Tätigkeit lediglich so geringe Einnahmen erzielt hat, dass er zur Leistung von Trennungsunterhalt an sie nicht in der Lage war.

Die Durchführung des Versorgungsausgleichs erscheint auch nicht deshalb als grob unbillig, weil die Ehefrau wegen der Betreuung des gemeinsamen Kindes derzeit zu einer Erwerbstätigkeit nicht verpflichtet ist, der Ehemann – nach dem Vortrag der Ehefrau – zur Zahlung von Betreuungsunterhalt nicht in der Lage ist und die Ehefrau deshalb ihre Altersversorgung nur auf Grund einer überobligationsmäßigen Erwerbstätigkeit weiter ausbauen kann. Denn zum einen ist das Kind inzwischen fast 10 Jahre alt und eine vollzeitige Betreuung durch die Mutter deshalb nicht mehr geboten; die Ehefrau ist zudem erst 41 Jahre alt und damit – auch bei Durchführung des Versorgungsausgleichs – durchaus in der Lage, in der Zeit bis zum Rentenalter ihre Versorgung in angemessenem Umfang auszubauen. Zum anderen ist der Ehemann fast zehn Jahre älter als die Ehefrau und weiterhin selbständig. Die Folgerung des OLG, es sei ungewiss, ob der – nach dem Vortrag der Ehefrau leistungsunfähige – Ehemann, der über keine sein Existenzminimum sichernden Versorgungsanwartschaften verfügt, bis zum Rentenalter noch eine nennenswerte Altersversorgung werde erlangen könne, ist nahe liegend und jedenfalls rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden. Sie schließt es aus, dem Ehemann den Versorgungsausgleich als unbillig zu versagen.

Der Umstand, dass der Ehemann über eine Kapitallebensversicherung verfügt, rechtfertigt einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs ebenfalls nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Ehefrau an dieser Versicherung wegen der Schul-

denlast des Ehemannes im Zugewinnausgleich nicht par-  
tizipiert hat; denn in diesem Fall kann der Ehemann – eben  
wegen der Passiva – aus dieser Versicherung keinen Nutzen  
ziehen. Ob die Schuldenlast des Ehemannes in der Ehezeit  
begründet worden ist, ist nach der zum Zugewinnausgleich  
getroffenen Wertentscheidung des Gesetzgebers ohne Be-  
lang. Diese Wertentscheidung kann nicht über den Versor-  
gungsausgleich korrigiert werden.

Schließlich rechtfertigt auch die Gesamtschau der ge-  
nannten Umstände nicht den Schluss, dass die Durch-  
führung des Versorgungsausgleichs die Ehefrau grob  
unbillig belasten würde. Dass das OLG eine solche  
Gesamtwürdigung unterlassen hätte, ist nicht ersichtlich;  
die gegenteilige Annahme lässt sich insbesondere nicht  
auf die von ihm angeführten Rechtsprechungs-zitate  
stützen. Die Gesamtschau führt, wie auch vom OLG ange-  
deutet, zu dem Ergebnis, dass die Altersversorgung bei-  
der Ehegatten auf Grund der von ihnen gewählten  
Lebensplanung bislang nicht bzw. nur höchst unzuläng-  
lich gesichert erscheint, die deutlich lebensjüngere Ehe-  
frau aber wesentlich bessere Chancen als der Ehemann  
hat, die bisherigen Defizite in der Versorgungsbiografie  
noch rechtzeitig zu beheben.

Ein auf die Härteklausele des § 1587c BGB gestützter  
Ausschluss des Versorgungsausgleichs zu Lasten des  
Ehemannes kommt nach allem nicht in Betracht.

---